

## **Leitlinien zur künftigen kommunalen Struktur - beschlossen von der Landesregierung am 28. Juni 2005 -**

1. Die Landesregierung beabsichtigt, die Verwaltungen in Schleswig-Holstein
  - auf Landesebene,
  - auf Kreisebene und
  - auf der Ebene der Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände professioneller, bürgernäher und wirtschaftlicher zu gestalten. Hierbei sind nicht mehr hinreichend leistungsfähige Verwaltungen auch unter finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten abzubauen oder zusammenzulegen. Durch Abbau von Doppelzuständigkeiten auf Landes- und kommunaler Ebene sollen Synergien geschöpft werden. Landesaufgaben sollen mindestens in dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Umfang auf die Kommunen verlagert werden.

Auf der Ebene und in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte werden vier bis fünf Dienstleistungszentren gebildet, die die zur Übernahme von bisherigen Landesaufgaben erforderliche Leistungsfähigkeit aufweisen.

Die Verwaltungen auf der Ebene der Ämter und amtsfreien Gemeinden müssen eine Größenordnung erhalten, die unter Nutzung von E-Government in der Lage ist, kompetent und effizient die Dienstleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung von Größenordnungen werden die Erkenntnisse des Landesrechnungshofes zu optimierten Verwaltungsstrukturen einbezogen.

Das Ehrenamt im kommunalen Bereich soll gestärkt werden.

Gesetzlichen Regelungen soll eine Phase freiwilliger und finanziell unterstützter Zusammenlegungen vorangehen.

Die Verwaltungszusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg soll gefördert werden. Neu entstehende Strukturen im Hamburger Umland dürfen die Entwicklung im übrigen Schleswig-Holstein nicht beeinträchtigen.

## 2. Dienstleistungszentren (DLZ)

Die Dienstleistungszentren werden nach den folgenden Leitlinien gebildet:

- Die den DLZ zugeordneten Einzugsbereiche sollen den tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen (insbesondere Wirtschaft, Arbeiten, Wohnen, Daseinsvorsorge/Infrastruktur, Pendlerbeziehungen) möglichst weitgehend entsprechen.
- Die an Hamburg angrenzenden Kreise der Metropolregion sollen aus strukturpolitischen, verkehrlichen und siedlungsgeografischen Gründen von mindestens zwei DLZ betreut werden.
- Bei der Entscheidung über den jeweiligen Sitz des DLZ soll die Struktur der nachgeordneten Landesbehörden berücksichtigt werden, deren Aufgaben im Wege der Funktionalreform auf die DLZ übergeleitet werden. Dabei sind besonders die staatlichen Umweltämter, die Ämter für ländliche Räume, die Katasterämter, das Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit sowie das Landesamt für Natur und Umwelt, soweit es Vollzugsaufgaben wahrnimmt, ins Blickfeld zu nehmen.

DLZ sind einheitliche Einrichtungen, die ihre Aufgaben an mehreren Standorten wahrnehmen können. Daneben soll der Gestaltungsspielraum eröffnet werden, den DLZ auch Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte und ggf. auch des kreisangehörigen Bereichs zu übertragen, soweit sich das als wirtschaftlich darstellt. Vorrangig in die DLZ einzubeziehen sind die mit den übertragenen Landesaufgaben im Zusammenhang stehenden Kreisaufgaben.

- Die DLZ sollen auch geeignet sein, die Aufgaben einer kommunalisierten Regionalplanung zu übernehmen.
- Bei der Errichtung der DLZ sind die Weiterentwicklungen der IT-Strukturen des Landes einzubeziehen.

- Jedes DLZ soll mindestens 450.000 und höchstens 850.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen.

Das Innenministerium wird gebeten, Gespräche mit den Kreisen und kreisfreien Städten aufzunehmen mit der Zielsetzung, einen abgestimmten Vorschlag zur Bildung der Dienstleistungszentren unter Beachtung der vorgenannten Leitlinien zu erreichen und im ersten Quartal 2006 darüber zu berichten.

### 3. Ämter und amtsfreie Gemeinden

Für die Zusammenarbeit der Verwaltungen der Ämter und amtsfreien Gemeinden gelten die folgenden Leitlinien:

- Die tatsächlichen Verflechtungsbeziehungen (insbesondere Wirtschaft, Arbeiten, Wohnen, Daseinsvorsorge/Infrastruktur, Pendlerbeziehungen und Schulstandorte) sind zu berücksichtigen.
- Jede Verwaltungseinheit der Ämter und amtsfreien Gemeinden soll mindestens 8.000 bis 9.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreuen.
- Im Bereich der Bandbreite von 8.000 bis unter 9.000 Einwohnerinnen und Einwohner kann von einer Bildung größerer Verwaltungseinheiten abgesehen werden, wenn ein besonderer Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der jeweiligen Verwaltungseinheit erbracht wird. Das gilt nicht, soweit angrenzende kleinere Körperschaften von dieser Verwaltungseinheit zukünftig mit zu betreuen sind.
- Die gesetzliche Regelung zur Neuordnung der kommunalen Struktur im kreisangehörigen Bereich soll zum 1. April 2007 in Kraft treten.

Das Innenministerium wird die Landräte bitten, die Landesregierung hierbei aktiv zu unterstützen und dem Innenministerium bis zum 31. März 2006 zu berichten, mit welchem Partner die Körperschaften mit Verwaltungen für unter 9.000 Einwohner jeweils zukünftig eine gemeinsame Verwaltung bilden werden.